



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLLEITER

2024

DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 28. SEPTEMBER 2025



**Informationen zur Aufstellung und
Einreichung von Wahlvorschlägen**

Inhalt

Seite

| | |
|--|-----------|
| I. Vorbemerkung | 3 |
| II. Aufstellungsverfahren | 3 |
| 1. Demokratische Verfahrensgrundsätze | 3 |
| 1.1 Mitglieder- und Vertreterversammlung | 3 |
| 1.1.1 Kreiswahlvorschlag | 4 |
| 1.1.2 Landesliste..... | 4 |
| 1.1.3 Vertreter der Vertreterversammlung | 5 |
| 1.2 Vorschlagsrecht..... | 5 |
| 1.3 Vorstellungsrecht..... | 5 |
| 1.4 Geheime Wahl..... | 5 |
| 1.5 Wahlverfahren | 5 |
| 2. Wählbare Bewerberinnen und Bewerber | 6 |
| III. Die Voraussetzungen für die Einreichung von Landeslisten | 6 |
| 1. Frühester Termin für Vertreterversammlungen und Bewerberaufstellung | 6 |
| 2. Landeslisten | 7 |
| 2.1 Wahlvorschlagsrecht der Parteien | 7 |
| 2.2 Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien | 7 |
| 2.3 Einreichen von Landeslisten | 8 |
| 2.4 Unterstützungsunterschriften | 8 |
| 2.5 Anlagen zur Landesliste | 9 |
| 2.6 Zurücknahme und Änderung von Landeslisten..... | 9 |
| IV. Die Zulassung von Wahlvorschlägen | 10 |
| 1. Beseitigung von Mängeln..... | 10 |
| 2. Zulassung von Landeslisten | 10 |
| V. Kreiswahlvorschlag..... | 11 |
| VI. Gesetzliche Grundlagen | 11 |
| Anlage Leitfaden..... | 12 |
| Impressum..... | 15 |

I. Vorbemerkung

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden durch eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWahlG).

Der Deutsche Bundestag setzt sich aus 630 Abgeordneten zusammen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG). Diese werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BWahlG). Zur Besetzung der Sitze hat die wahlberechtigte Bevölkerung eine Erststimme, mit der sie in den 299 Wahlkreisen die zugelassenen Bewerber wählt¹, und eine Zweitstimme für die antretenden Landeslisten in jedem Bundesland (§ 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BWahlG). Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) in einer Wahl bestimmt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BWahlG).²

Parteien dürfen sowohl Kreiswahlvorschläge als auch für jedes Bundesland eine Landesliste einreichen. Voraussetzung für die Wahl der Abgeordneten ist bei diesen die ordnungsgemäße Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Kreiswahlvorschläge können auch von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden, die ein solches Aufstellungsverfahren nicht durchführen müssen.

Die vorliegende Broschüre informiert über die nach derzeitigem Recht geltenden, einschlägigen Wahlvorschriften zur Aufstellung und Einreichung der Wahlunterlagen.

II. Das Aufstellungsverfahren

Eine Bedingung für eine erfolgreiche Zulassung der Wahlkreisvorschläge bzw. der Landeslisten ist die demokratische Aufstellung der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Der von allen Parteien einzuhaltende Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen ist in § 21 BWahlG näher geregelt und zwingend einzuhalten.

1. Demokratische Verfahrensgrundsätze

Die bei der Aufstellung einzuhaltenden Kernbestandteile lassen sich überblicksartig wie folgt zusammenfassen:

- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer Wahl durch die im Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitglieder der Partei bestimmt werden (§ 21 Abs. 1 BWahlG).
- Die wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, Bewerberinnen bzw. Bewerber vorzuschlagen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 BWahlG).
- Die Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BWahlG).
- Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber muss geheim erfolgen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 BWahlG).

1.1 Mitglieder- oder Vertreterversammlung

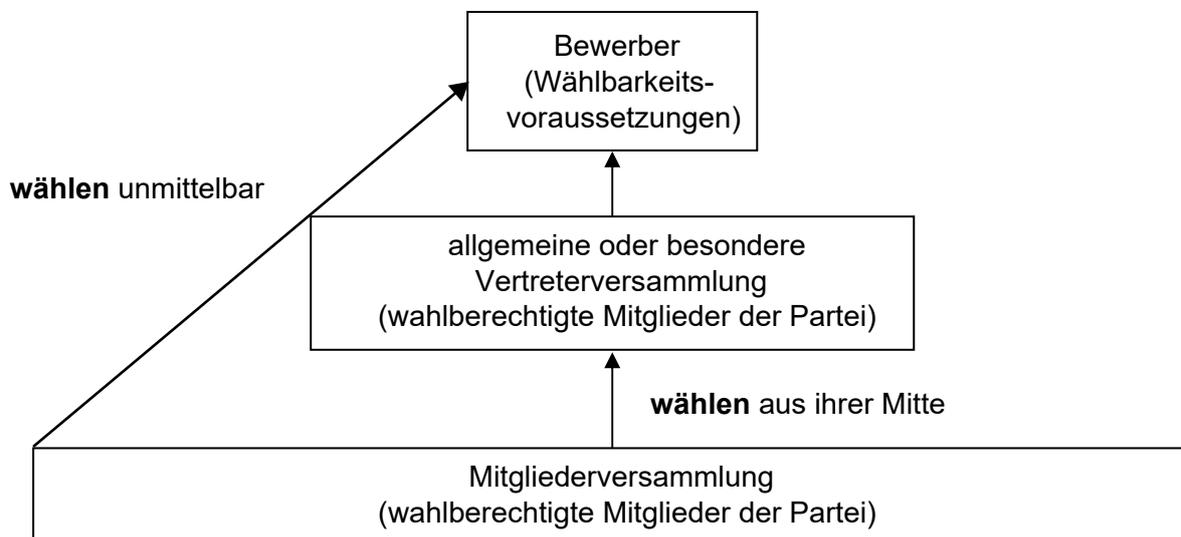
Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Kreiswahlvorschlag bzw. für eine Landesliste können nur benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung oder einer allgemeinen bzw. besonderen Vertreterversammlung gewählt worden sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWahlG). Die Einzelheiten regeln die Parteien in ihren jeweiligen Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWahlG).

Die besondere Vertreterversammlung wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung für die besondere Aufgabe der Wahl der Wahlkreisbewerber bzw. der Landesliste für die Bundestagswahl aus ihrer Mitte gewählt (§ 21 Abs. 1 S. 3 BWahlG). Die allgemeine Vertreterversammlung hat aufgrund

¹ Aufgrund des Bevölkerungsanteils entfallen auf Rheinland-Pfalz 15 Wahlkreise.

² Zum Wahlsystem vgl. die Broschüre Wahlsystem und Wahlrechtsausübung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages.

der Satzung der Partei die Aufgabe, die Wahlbewerber für öffentliche Wahlen aufzustellen (§ 21 Abs. 1 S. 4 BWahlG). Die Anzahl und Aufschlüsselung der Delegierten ergibt sich aus den Satzungsbestimmungen der Partei. Diese müssen die Zusammensetzung sachlich begründen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Hauptversammlung nach § 9 PartG.



Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Vertreter für die Vertreterversammlungen sowie für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sind alle Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigt sind.

Die Partei muss alle wahlberechtigten Mitglieder, unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit, einladen. Die Einladung erfolgt nach den satzungsmäßigen Bestimmungen der Partei. Diese dürfen die Teilnahme an der Aufstellung nicht durch parteiinterne Voraussetzungen oder weitere Bedingungen hindern oder erheblich erschweren.

1.1.1 Kreiswahlvorschlag

Wahlberechtigte Parteimitglieder müssen nach § 12 BWahlG

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten eine (Haupt-)Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten³ und darüber hinaus im Wahlkreis eine (Haupt-)Wohnung besitzen und
- dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 13 BWahlG).

1.1.2 Landesliste

Wahlberechtigte Parteimitglieder müssen

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3 Die nach § 12 Abs. 2 und 4 BWahlG wahlberechtigten Personen können ebenfalls an der Wahl zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlkreis teilnehmen, in dem die Gemeinde liegt, in der sie in das Wählerverzeichnis einzutragen sind bzw. einen Wahlschein erhalten.

- seit mindestens drei Monaten eine (Haupt-)Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten ⁴ und darüber hinaus im Land Rheinland-Pfalz eine (Haupt-)Wohnung besitzen sowie
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 13 BWG).

1.1.3 Vertreter der Vertreterversammlung

Die Vertreter der Vertreterversammlung sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie müssen folglich

- Mitglied der aufstellenden Partei sein und – wie die Mitglieder –
- im Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigt für den Wahlkreis oder die Landesliste sein.

1.2 Vorschlagsrecht

Die wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, Bewerberinnen bzw. Bewerber – dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Vertreterversammlung – vorzuschlagen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 BWahlG). Dieses Recht darf nicht eingeschränkt werden.

1.3 Vorstellungsrecht

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Recht haben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BWahlG). Dieses Recht darf nicht eingeschränkt werden. Damit wird sichergestellt, dass sich die Versammlungsteilnehmer über die Persönlichkeit und das Programm der Bewerberinnen und Bewerber ausreichend informieren können. Eine Vorstellungszeit von 10 Minuten wird insbesondere bei Kreiswahlvorschlägen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als angemessen angesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann insbesondere bei Landeslisten eine kürzere Zeit vorgesehen werden.

1.4 Geheime Wahl

Die Aufstellung der Bewerber sowie der Vertreter für die jeweilige Vertreterversammlung haben in geheimer Wahl durch eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 BWahlG). Auf die geheime Wahl darf nicht verzichtet werden. Die geheime Stimmabgabe ist erfüllt, wenn die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden können.

Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses müssen mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder der Partei an dem Aufstellungsverfahren mitgewirkt haben.

1.5 Wahlverfahren

Für das Aufstellungsverfahren ergeben sich folgende Inhalte:

- Die Einzelheiten des Aufstellungsverfahrens regeln grundsätzlich die Satzungen der Parteien (§ 21 Abs. 5 BWahlG). Die Satzungen müssen sich an die verfassungsrechtlichen und wahlrechtlichen Vorgaben halten und dürfen insbesondere nicht gegen die Kernbestandteile des demokratischen Aufstellungsverfahrens verstoßen.
- Die Leitungen der Versammlung und die/der von der Versammlung bestimmte Schriftführerin/Schriftführer haben den ordnungsgemäßen Verlauf in der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu protokollieren. In dem Formular sind alle wesent-

4 Die nach § 12 Abs. 2 und 4 BWG wahlberechtigten Personen können ebenfalls an der Wahl zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in Rheinland-Pfalz teilnehmen, in dem die Gemeinde liegt, in der sie in das Wählerverzeichnis einzutragen sind bzw. einen Wahlschein erhalten.

lichen Aspekte einer ordnungsgemäßen Wahl aufgeführt und entsprechend auszufüllen (§ 21 Abs. 6 BWahlG).

- Sowohl die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter als auch die Schriftführerin/der Schriftführer müssen nicht wahlberechtigt oder Mitglied der Partei sein.
 - Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter und mindestens zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer⁵ haben eine eidesstattliche Versicherung gegenüber der Wahlleitung abzugeben; diese Personen müssen zwar nicht wahlberechtigt sein, müssen jedoch in vollem Umfang an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben. Die Versicherung an Eides statt ist der Nachweis für den ordnungsgemäß aufgestellten Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 BWahlG, § 27 Abs. 5 BWahlG; § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO, Anlage 17, 18, § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO, Anlage 23). Es ist zu versichern, dass
 - die Mitglieder-, Vertreterversammlung in Abstimmung geheim erfolgt ist,
 - jeder wahlberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen vorzuschlagen
 - die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung und ausreichender Zeit vorzustellen
 - beim Aufstellungsverfahren für eine Landesliste erstreckt sich die eidesstattliche Versicherung auch auf die geheime Wahl bzgl. der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber.
- Das Verfahren zur konkreten Wahl der Vertreter bzw. Bewerber muss demokratischen Grundsätzen entsprechen (z.B. gleiches Gewicht jeder Stimme).

2. Wählbare Bewerberinnen und Bewerber

Sowohl für den Wahlkreis als auch für die Landesliste sind gem. § 15 BWahlG alle Personen wählbar, die

- Deutsche i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur sein, wer

- Mitglied der aufstellenden Partei ist oder
- keiner Partei angehört (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWahlG).

Die jeweils aufgestellten Bewerber haben dies eidesstattlich zu versichern (§§ 34 Abs. 5 Ziff. 3b, 39 Abs. 4 Ziff. 1 BWO).

III. Die Voraussetzungen für die Einreichung von Landeslisten

1. Frühester Termin für Vertreterversammlungen und Bewerberaufstellung

Die konstituierende Sitzung des 20. Deutschen Bundestages hat am 26. Oktober 2021 stattgefunden. Die Bewerber- und Vertreteraufstellung für die nächste Bundestagswahl 2021 darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG frühestens 32 Monate (Bewerberaufstellung) bzw. 29 Monate (Vertreterversammlungen) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

Die Wahlen der Parteien für die

- Vertreterversammlungen dürfen damit frühestens ab dem 24. März 2024,

5 Es ist zu empfehlen, für jeden bestimmten Teilnehmer eine Ersatzperson zu bestimmen, falls ein Teilnehmer an der Unterschriftleistung etwa durch Krankheit gehindert ist.

- Aufstellung von Bewerbern frühestens ab dem 27. Juni 2024 stattfinden.

2. Landeslisten

2.1 Wahlvorschlagsrecht der Parteien

Landeslisten können gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BWahlG nur von Parteien eingereicht werden. Dies ist aber an folgende Bedingung geknüpft:

- Nach § 18 Abs. 2 BWahlG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 97. Tag (23.06.2025) bis 18.00 Uhr vor der Wahl

der Bundeswahlleitung⁶ ihre Beteiligung an der Wahl **schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss enthalten:

- den Namen der Partei,
- persönliche und handschriftliche Unterzeichnung von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – [Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes],
- die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei,
- den Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes beizufügen sowie
- die Nachweise der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes.

2.2 Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien

Als Bewerberin oder Bewerber in einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder einer allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des §§ 21 Abs. 1, 3; § 27 Abs. 5 BWahlG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine – unwiderrufliche – Zustimmung für die Benennung als Bewerber gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 BWahlG schriftlich erklärt hat,
- eidesstattlich versichert, keiner anderen Partei als der des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers anzugehören.

⁶ **Bundeswahlleiterin**
Präsidentin
Dr. Ruth Brand
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Stellvertreter

Heinz-Christoph Herbertz
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/75-4863
Telefax: 0611/ 72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de
Internet: www.bundeswahlleiter.de

Eine Bewerberin/ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Eine gleichzeitige Bewerbung als Kreiswahlvorschlag der gleichen Partei ist hingegen möglich.

2.3 Einreichen von Landeslisten

Die Landeslisten sind möglichst frühzeitig,

spätestens am 69. Tag (21.07.2025) vor der Wahl bis 18.00 Uhr,

schriftlich beim Landeswahlleiter⁷ entsprechend dem vorgegebenen Muster (Anlage 20 zu § 39 Abs. 1 BWO) einzureichen (§ 19 BWahlG).

Neben der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung (§ 21 Abs. 6 BWahlG) und der Zustimmung des Bewerbers (§ 27 Abs. 4 Satz 2 BWahlG) müssen die Landeslisten

- von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein [bei Parteien, die keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation haben, ist die Landesliste von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände im Land zu unterzeichnen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG, § 39 Abs. 2 BWO)],
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten (§ 27 Abs. 2 BWahlG),
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten (§ 27 Abs. 3 BWahlG).

Landeslisten von Parteien, die gemäß § 18 Abs. 2 BWahlG im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

- müssen außerdem von mindestens 2 000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 27 Abs. 1 BWahlG).

2.4 Unterstützungsunterschriften

Die Unterschriften sind gemäß § 39 Abs. 3 BWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zu erbringen. Die Formblätter werden vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist zu bestätigen, dass die Aufstellung der Landesliste entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 27 Abs. 5 BWahlG i. V. m. § 21 Abs. 1 BWahlG) in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung bereits erfolgt ist.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen,

⁷ Kontaktdaten des **Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz und seines Stellvertreters unter**
Präsident
Marcel Hürter
Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Telefon: 02603/71-2000

Abteilungsleiter
Dr. Stephan Danzer
Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Telefon: 02603/71-2380

Telefax: 02603/71-4130
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Land Rheinland-Pfalz wahlberechtigt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Person müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

Jede wahlberechtigte Person kann nur eine Landesliste oder einen Wahlkreisvorschlag unterstützen. Alle folgenden Unterschriften sind ungültig.

2.5 Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO beizufügen

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 22, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerberin/Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind. Ferner ist an Eides statt zu versichern, dass es sich bei ihnen nicht um einen Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 des BWahlG handelt
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Abs. 6 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt sowie
- mindestens 2 000 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es sich um einen Landeswahlvorschlag einer in § 18 Abs. 2 BWahlG genannten Partei handelt.

Die Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert oder elektronisch bereitgestellt.

Wichtige wahlrechtliche Anforderung

Eine im Wahlverfahren abgegebene Erklärung ist nur wirksam, wenn diese in Schriftform abgegeben wird. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist und dem zuständigen Wahlorgan **im Original** vorgelegt wird (§ 54 Abs. 2 BWahlG). Eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder per Fax ist deshalb nicht ausreichend.

2.6 Zurücknahme und Änderung von Landeslisten

Eine Landesliste kann gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 23 BWahlG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 BWahlG) zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine von einer anzeigepflichtigen Partei eingereichte Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden. Die Landesliste kann nur als Ganzes zurückgenommen werden, nicht aber in Bezug zu einzelnen Listenplätzen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 69. Tag vor der Wahl (21.07.2025), 18 Uhr, kann gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 24 BWahlG eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson sowie der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Ein Aufstellungsverfahren nach § 21 BWahlG ist nicht erforderlich. Unterstützungsunterschriften zur Ersatzbenennung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG entfallen. Die Unterzeichnung durch den Vorstand des Landesverbandes ist ebenfalls nicht erforderlich.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWahlG) ist gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 24 BWahlG jede Änderung ausgeschlossen.

IV. Die Zulassung von Wahlvorschlägen

1. Beseitigung von Mängeln

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Richtigkeit der eingereichten Listen selbst verantwortlich. Vor der Zulassung prüft der Landeswahlleiter die Landeslisten unverzüglich nach Eingang auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Stellt er bei einer Landesliste Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, Mängel – sofern dies noch möglich ist – rechtzeitig zu beseitigen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 1 BWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 BWahlG nur noch Mängel an sich gültiger Landeslisten behoben werden. Eine gültige Landesliste liegt nicht vor, wenn:

- die Form oder Frist des § 19 BWahlG nicht gewahrt ist,
- die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die einreichende Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden oder
- die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWahlG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWahlG nicht erbracht sind.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt – eine Bewerberin/ein Bewerber ist mangelhaft bezeichnet, so dass seine Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, oder die Zustimmungserklärung einer Bewerberin/eines Bewerbers fehlt – so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWahlG), die nachfolgenden Listenbewerber rücken auf.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWahlG) ist gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 3 BWahlG jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

2. Zulassung von Landeslisten

Der Landeswahlausschuss entscheidet gemäß § 28 Abs. 1 BWahlG am 58. Tag (01.08.2025) vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder

den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und/oder die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden die Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben.

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Bundeswahlausschuss eingelegt werden, § 28 Abs. 2 BWahlG. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl (07.08.2025) getroffen werden (§ 28 Abs. 2 Satz 5 BWahlG).

Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 48. Tag vor der Wahl (11.08.2025) öffentlich bekannt (§ 28 Abs. 3 BWahlG).

V. Kreiswahlvorschlag

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWahlG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Das Einreichungs- und Zulassungsverfahren entspricht den für die Landeslisten dargestellten Voraussetzungen. Folgende Abweichungen sind zu beachten:

- Die Kreiswahlvorschläge sind bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter bis spätestens am 69. Tag vor der Wahl (21.07.2025 – 18.00 Uhr) einzureichen, § 19 BWahlG. Die Kreiswahlleitung hält die dazu notwendigen Formulare kostenfrei zur Verfügung.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWahlG, § 34 Abs. 4 BWO), sofern nicht die dortige Ausnahme (Kreiswahlvorschlag einer Partei nationaler Minderheit, § 20 Abs. 2 S. 4 BWahlG) vorliegt.
- Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 20 Abs. 3 BWahlG, § 34 Abs. 3 BWO).
- Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind die entsprechenden Formulare der Anlagen 13, 14, 15, 16, 17 und 18 zu § 34 BWO zu verwenden.

VI. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. I, Nr. 91),
- die Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 17.09.2024 (BGBl. I Nr. 283).

Leitfaden

für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages 2025 (Kreiswahlvorschläge und Landeslisten)

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWahlG von Parteien und nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 3 BWahlG auch von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Landeslisten können gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BWahlG nur von Parteien eingereicht werden.

2. Einladung zur Aufstellungsversammlung

2.1 Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten erfolgt satzungsgemäß in Mitgliederversammlungen oder in besonderen bzw. allgemeinen Vertreterversammlungen (§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 5 BWahlG).

2.2 Bei Parteien darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 21 Abs. 3 BWahlG frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (frühestens ab dem 27.03.2024). Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber darf frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen (frühestens ab dem 27.06.2024); dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

2.3 Es muss eine schriftliche Einladung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern durch die Partei an alle wahlberechtigten Mitglieder gemäß den satzungsmäßigen Regelungen der Partei ergehen. Einladungsfrist und -ort müssen für die wahlberechtigten Mitglieder in zumutbarer Weise die Teilnahme ermöglichen.

3. Ablauf der Aufstellungsversammlung

3.1 Wahl einer Person zur Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung muss nicht zwingend im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

3.2 Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung des Wahlrechts der anwesenden Personen. Gegebenenfalls – entsprechend der Satzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.

3.3 Wahl einer Zählkommission zur Auszählung der Ergebnisse der Einzelwahlen bzw. verbundenen Einzelwahlen.

3.4 Wahl bzw. Bezeichnung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 22 Abs. 2 BWahlG gegenüber der Kreiswahlleitung und der Landeswahlleitung berechtigt sind.

3.5 Wahl von mindestens zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern – diese müssen ebenfalls nicht zwingend im Wahlgebiet wahlberechtigt sein – zur Abgabe der Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleitung bzw. der Landeswahlleitung,

■ dass alle an der Versammlung teilnehmenden und wahlberechtigten Personen das Recht hatten, Personen als Bewerberinnen/Bewerber vorzuschlagen,

- dass die Personen, die sich als Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung und ausreichender Zeit vorzustellen und
- dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

4. Feststellungen vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Versammlungsleitung stellt vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber fest,

- dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis bzw. Land in der Zeit vom ... bis ... für die besondere Vertreterversammlung oder für die allgemeine Vertreterversammlung gewählt worden sind,
- dass die Wahlberechtigung aller Erschienenen, die einen Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
- dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben haben, angezweifelt wird,
- dass jede wahlberechtigte Teilnehmerin und jeder wahlberechtigte Teilnehmer das Recht hat, Personen als Bewerberin oder Bewerber vorzuschlagen,
- dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit erhalten, sich und das jeweilige Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung und ausreichender Zeit vorzustellen,
- dass mit verdeckten Stimmzetteln über die Bewerberinnen und Bewerber geheim abzustimmen ist,
- dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen oder nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer (hier ist das Verfahren bzw. sind die Mehrheitsverhältnisse, die für die Wahl erforderlich sind, zu beschreiben).

5. Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Die Versammlungsleitung bittet um Vorschläge zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß dem festgelegten Verfahren oder den Bestimmungen der Satzung.
- Die Vorgeschlagenen erhalten Gelegenheit, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung und ausreichender Zeit vorzustellen.
- Geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit verdecktem Stimmzettel; dies hat nach den in der Satzung der Partei oder den durch Beschluss der Versammlung geregelten Wahlmodalitäten zu erfolgen.
- Nach Schluss der Stimmabgabe wird das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

6. Feststellungen nach der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Nach Durchführung des Wahlverfahrens wird festgestellt, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben werden. Ist dies der Fall, so hat die Versammlung über die Einwendungen zu beschließen. Gegebenenfalls ist eine erläuternde Niederschrift anzufertigen.
- Die von der Versammlung hierzu beauftragten bzw. gewählten Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer sowie die Leiterin/der Leiter der Versammlung haben die Versicherungen an Eides statt darüber abzugeben, dass
 - jede wahlberechtigte Teilnehmerin und jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung das Recht hatte, Personen als Bewerberin oder Bewerber vorzuschlagen,

- die Personen, die sich als Bewerberin oder Bewerber zur Wahl stellen, Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung und ausreichender Zeit vorzustellen,
 - die Wahl der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgte bzw.
 - die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgten.
- Die Versammlungsleitung sowie die Schriftführerin/der Schriftführer haben diesen Sachverhalt durch ihre Unterschrift in der Niederschrift zu bestätigen.

Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und über die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie über das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Niederschrift für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen ist nach dem Muster der Anlage 17 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO, die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste nach dem Muster der Anlage 23 zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO zu fertigen; die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24.

Impressum

Herausgeber:
Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
02603 71-1210
02603 71-3640

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: © Deutscher Bundestag, Simone M. Neumann

Erschienen im September 2024

© Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.